

CH_VB JAAC 51.10 vom 27. Januar 1985

Bundesverwaltung, 1985-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_51.10__

FR: CH_VB JAAC 51.10 du 27 janvier 1985

IT: CH_VB JAAC 51.10 del 27 gennaio 1985

Erwägungen

E. 1

I A. Mit Gesuch vom 15. September 1983 beantragte die Produktionsgemeinschaft A, Theaterabteilung, einen Beitrag von Fr. 12 800.- durch die Stiftung Pro Helvetia zur Deckung der Auslandspesen für zwei Theaterproduktionen. B. Mit Schreiben vom 21. September 1983 ersuchte das Sekretariat der Stiftung Pro Helvetia die Produktionsgemeinschaft, das Gesuch auf einem entsprechenden Formular der Stiftung einzureichen. C. Am 9. Oktober 1983 reichte die Produktionsgemeinschaft das Gesuch erneut ein, wobei auf den entsprechenden Formularen der Stiftung detailliertere Angaben erfolgten. D. Mit Brief vom 30. November 1983 teilte der zuständige Abteilungsleiter der Stiftung Pro Helvetia der Gesuchstellerin mit, der Stiftungsrat stehe dem Gesuch grundsätzlich positiv gegenüber. Aus Gründen der Budgetübersicht habe der endgültige Entscheid jedoch auf den 23. Februar 1984 verschoben werden müssen. Falls sich in der Zwischenzeit etwas am Gesuch ändern sollte, bitte man, die Stiftung zu informieren. E. Am 9. Februar 1984 reichte die Gesuchstellerin ein neues Gesuch ein. Es wurde nun eine Defizitgarantie von Fr. 27 950.- für die erste Aufführung und nach wie vor von Fr. 5 000.- für die zweite Aufführung verlangt. Insgesamt wurde demnach ein Betrag von Fr. 32 950.- beantragt. Vorgesehen waren Vorstellungen des ersten Stückes in Amsterdam und des zweiten Stückes in der Bundesrepublik Deutschland. F. Mit Schreiben vom 29. Februar 1984 ersuchte der zuständige Abteilungsleiter der Stiftung die Gesuchstellerin um Mitteilung, wann und wo die nächsten Aufführungen stattfinden würden. Der Entscheid der Stiftung hange von einer Visionierung ab. Da die Gesuchstellerin nicht reagierte, wiederholte der zuständige Abteilungsleiter der Stiftung seine Aufforderung am 20. März 1984. G. Nachdem eine Visionierung doch noch erfolgen konnte, teilte der Direktor der Stiftung Pro Helvetia der Gesuchstellerin am 22. Juni 1984 mit, dass der Leitende Ausschuss der Stiftung das Gesuch am 21. Juni 1984 abgelehnt habe. Das ursprüngliche Gesuch vom 15. September 1983 habe einen eher positiven Eindruck erweckt, vor allem auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem budgetierten Aufwand und dem von der Stiftung erwarteten Beitrag. Im Gesuch vom 9. Februar 1984 habe sich der nachgesuchte Beitrag für das erste Stück jedoch mehr als verdoppelt. Eine Visionierung der Aufführung habe ergeben, dass das Stück nicht zu den Unternehmungen gehöre, die Pro Helvetia unterstützen wolle. Dem ausserordentlich grossen technischen Aufwand stehe eine Aussage gegenüber, die besonders hinsichtlich der Form

E. 2

Es sei entsprechend dem Gesuch vom 9. Februar 1984 ein Beitrag von Fr. 31 870.- bzw. ein angemessener Beitrag an das effektive Defizit von Fr. 20 283.- (vgl. Abrechnung vom 10. Juni 1984) zu sprechen.

E. 3

Es sei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 VwVG zu erteilen.

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Stiftung Pro Helvetia bzw. des Staates (recte: des Bundes).

E. 5

Der Beschwerdeführer bringt schliesslich vor, das Konzept sei anfänglich positiv bewertet worden. Es sei deshalb ein Widerspruch, dass das Gesuch in der Folge dennoch abgewiesen worden sei. Wie die Stiftung Pro Helvetia in ihrer Vernehmlassung zu Recht ausgeführt hat, kann bei einer Kollektivkreation in aller Regel erst nach einer Visionierung über ein Gesuch entschieden werden. Wäre vorliegend das Konzept der Produktionsgemeinschaft schon von Anfang an negativ bewertet worden, wäre das Gesuch wahrscheinlich ohne Visionierung abgelehnt worden. Denn es ist unwahrscheinlich, dass ein ungenügendes Konzept eine befriedigende Aufführung zeitigt. Andererseits ist nicht auszuschliessen, dass eine anfänglich überzeugende Kreation durch die Art und Weise ihrer Verwirklichung abfällt. Der Beschwerdeführer verlangt, zwischen Kreation und Aufführung zu unterscheiden. Dabei verkennt er offenbar, dass nicht um einen Beitrag zur Schaffung eines Konzeptes, sondern um einen Beitrag für entsprechende Aufführungen nachgesucht wurde. Abgesehen davon vermag die Ansicht des zuständigen Abteilungsleiters über die Erfolgchancen eines Gesuches die Stiftung selbstverständlich nicht zu binden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der angefochtene Entscheid korrigiert werden müsste.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Da sie von vorneherein aussichtslos war, kann die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt werden. Der Beschwerdeführer hat daher die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 63 VwVG). 4

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 51.10 - Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für die Stiftung Pro Helvetia vom 27. Januar 1985 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1987 Année Anno Band 51 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000 350 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.